

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag. 25

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in D. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsgepaaltene Preizzeile kostet 15 Pfennig, die Restzeile 30 Pfennig. 25

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5



für Hoggjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 96.

Dienstag, den 16. August 1910

9. Jahrg.

Heute eine Beilage.

Die Annahmestelle der Kreispostkasse befindet sich Hauptstraße 45.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Birkenwerder zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in dem im Verlage von Paul Richard Neumann in Birkenwerder erscheinenden „Briefetal-Bote“ aufzunehmen sind, und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes).

Potsdam, den 1. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1908.

Der Landrat.

J. M.: Mautsch, Regierungsassessor.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die Vorschriften über das Schlafstellenwesen nicht beachtet werden. Ich bringe daher zur Kenntnis, daß Wohnräume, in welche Schlafleute gegen Entgelt aufgenommen werden, mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 10 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten müssen. Für Kinder unter 6 Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von 6-14 Jahren zwei Drittel jener Maße. Sie dürfen nicht mit Abtritten in Verbindung stehen und müssen Fenster haben, welche geöffnet werden können. Wenn nicht das Verhältnis von Betten oder von Eltern und Kindern vorliegt, dürfen nur Personen des einen Geschlechts in demselben Zimmer schlafen. Auch dürfen Personen des einen Geschlechts nicht allein auf den Zugang durch das Schlafzimmer von Personen des anderen Geschlechts angewiesen sein. Für jede Person muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein. Mehrere Personen dürfen nicht in einem Bett liegen. Der Fußboden der Schlafräume muß alle Morgen gekehrt und mindestens jede Woche einmal geschwepert werden. Wände und Decken sind alljährlich vor dem 1. April zu lüpfen. Mindestens alle 6 Wochen muß die Bettwäsche gewechselt und alle 3 Monate das Lagerstroh erneuert werden. Personen, gegen welche Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie das Vermieten von Schlafstellen zu dem Zwecke mißbrauchen werden, der Unzucht Vorschub zu leisten, dürfen an weibliche Personen Schlafstellen nicht vermieten. Von der Aufnahme von Schlafleuten ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Anzeige nach dem vorgeschriebenen Formular, welches in meinem Büro zu haben ist, bei mir einzureichen. Nach Prüfung der Sachlage wird eine Bescheinigung darüber erteilt, daß die vorgeschriebenen Bestimmungen beachtet sind. Diese Bescheinigung ist als Ausweis in der Wohnung an sichtbarer Stelle anzubringen. Von jeder Veränderung der Schlafräume, sowie von jeder Vermehrung der die Schlafräume benutzenden Personen, auch wenn sie zum Familienlande des Vermieters gehören, und von Veränderungen in der Person der Schlafleute, ist in derselben Weise Anzeige zu erstatten. Für die Beobachtung der Vorschriften haften die Schlafstellenvermieter.

Birkenwerder, den 13. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß die an die Anschlagssäulen zum Anschlag gebrachten Plakate teils abgerissen und teils zerrissen werden, woran wohl die zerrissungs-lustige Schuljugend den größten Anteil nimmt.

Abgesehen davon, daß die Anschlagssäulen mit abgerissenen oder zerrissenen Plakaten einen schlechten Eindruck machen, so machen sich diejenigen, welche Plakate unbefugter Weise abreißen oder zerschneiden, strafbar. Ich warne daher dringend vor diesen Zumiberhandlungen und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle Beamten strenge Anweisung erhalten haben, zuwiderhandelnde Personen und Schulführer zur Anzeige zu bringen, worauf in jedem Falle Bestrafung eintreten wird.

Eltern und Vormünder werden ersucht, ihre Kinder oder Mündel entsprechend zu belehren und zu warnen.

Birkenwerder, den 6. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Sitzung auf

Mittwoch, den 17. August 1910, abends 8 Uhr, im Gemeindevorsteheramt, Hauptstraße 45,

hiermit mit dem Hinweise eingeladen, daß die Nicht-erscheinenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Erteilung einer Lösungsbewilligung an Carl Gramsch für das Grundstück Friedensallee Nr. 37.
2. Festsetzung der Baufluchtlinie in der Hauptstraße.

Geheime Sitzung.

Birkenwerder, den 12. August 1910.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Hohen-Neuendorf.

Bekanntmachung.

Das königliche Hauptbureau zu Potsdam hat die endgültige Feststellung des Planes für den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin hinsichtlich der Parzelle 60/11 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Hohen-Neuendorf beantragt.

Der Plan, sowie ein Inhaltsverzeichnis liegen gemäß §§ 18 und 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) und §§ 12 ff. des Gesetzes vom 1. April 1905 (G. S. S. 779) betr. die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen in der Zeit vom

18. bis 31. August d. Js.

im Gemeindebüro hieselbst während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen, welche sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken haben, weil diese später in einem besonderen Verfahren zum Austrage gebracht werden, sind bei mir entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Dieses Verfahren erstreckt sich auf den erweiterten Grund-erwerb.

Hohen-Neuendorf, den 9. August 1910.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung.

Die Urliste der in dem Gemeindebezirk Hohen-Neuendorf wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt in der Zeit vom

16. bis 22. August d. Js.

im Gemeindebüro hieselbst während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb obiger Frist schriftlich oder mündlich bei mir Einsprache erhoben werden.

Hohen-Neuendorf, den 11. August 1910.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Zu den großen militärischen Herbstübungen.

Unter den „Herbstübungen“, die nun wieder vor der Tür stehen, versteht man in der Regel die Übungen, die von der Brigade an aufwärts mit gemischten Waffen abgehalten werden. Früher gehörte auch noch das „gefechtsmäßige“ Geregieren der Regimenter und Brigaden im Gelände dazu. Seitdem aber die Truppen-Übungspläne allgemein eingeführt sind, hat man diese Übungen dorthin verlegt. Es nehmen deshalb die Manöver jetzt nur eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit ein, etwa 14 Tage, aber ihre Vorbereitung und Anlage beanspruchen eine desto längere Zeit und verursachen viel Arbeit und Mühe. Nur die wenigsten Leute machen sich davon einen klaren Begriff.

Das Armeekorps hält seine Übungen gewöhnlich in seinem eigenen Bezirk ab. Damit die Gegend gleichmäßig davon betroffen werden, ist der Bezirk in sechs bis acht Abschnitte zerlegt, die alljährlich wechseln. Die Größe dieser Abschnitte ist nach der Geländegestaltung und der Bevölkerungsdichtigkeit verschieden. Große zusammenhängende Waldungen, sumpfige Niederungen, Seen beschränken dazu die Manövrierfähigkeit. Oft muß auch aus Rücksicht auf die Bevölkerung von der gewöhnlichen Reihenfolge abgewichen werden, wenn in einem Bezirk Mähernte gebräut hat, oder eine Epidemie ausgebrochen ist. Schon im Frühjahr bestimmt das Generalkommando nach vorher eingeholtem Einverständnis des Oberpräsidiums die Gegend, in der die Übungen abgehalten werden sollen, und teilt zugleich den gewählten Bezirk in zwei annähernd gleiche Teile für die beiden unterstellten Divisionen, in denen diese ihre Manöver abhalten sollen. Die Division teilt wieder den ihr überwiesenen Abschnitt in zwei oder drei Teile für die unterstellten Brigaden.

Wir unternehmen Korps-Manöver, bei denen unter Leitung des kommandierenden Generals die beiden Divisionen gegeneinander üben, Divisions-Manöver, bei denen zwei gemischte Brigaden gegeneinander fechten, und Brigade-Manöver, für die gemischte Detachements von je einem Regiment Infanterie und der zugehörigen Kavallerie und Artillerie und technischer Truppen gebildet werden.

Zur selben Zeit wird von den leitenden Generälen für die von ihnen abzuhaltenden Übungen die Truppenzusammensetzung befohlen. So muß z. B. das Generalkommando alle ihm unmittelbar unterstellten Truppen, die außerhalb des Divisionsverbandes stehen, wie Pioniere, Fußartillerie, Telegraphentruppen, Trains, auf die Divisionen verteilen. In ähnlicher Weise verfährt die Division bei allen ihren Truppen für die Brigademanöver, da die Brigaden nur aus einer Waffengattung bestehen. Außerdem müssen die Offiziere bestimmt werden, die an den einzelnen Tagen führen sollen. In der Regel sind es die ältesten Offiziere der Charge, die damit ihre Eignetheit zur Beförderung dargetun sollen.

Nachdem diese Vorbereitungen erledigt sind, wird das zugeteilte Gelände auf der Karte genau studiert, um die Plätze herauszufinden, die sich besonders zur Abhaltung der Übungen eignen, wo also die beiden feindlichen Parteien zusammentreffen und das eigentliche Gefecht sich abspielen soll. Dies ist allein recht schwer, da das Gelände nicht ganz eben oder flach, sondern bedekt und abwechslungsreich sein soll. Daneben soll es allen Waffen Gelegenheit zur Verwendung geben. Die Anforderungen der Waffen sind aber verschieden und lassen sich nicht immer leicht vereinigen. Auch die Unternehmungsverhältnisse müssen jetzt schon berücksichtigt werden. Die beste Gegend zum Manövrieren hilft nichts, wenn nicht genügend Drahtpfosten in der Nähe sind, um die Truppen unterzubringen. Schlimmstenfalls muß man sich durch die Einlegung von Bivaks helfen. Aber auch die Bivakskompetenzen sind beschränkt. Die durch die neue Felddienstordnung eingeführte Vermehrung dieser Kompetenzen hat allerdings diese Art der Manöver-Anlage wesentlich erleichtert.

Nachdem diese Fragen auf der Karte studiert sind, reist der mit den Vorarbeiten beauftragte Generalstabs-offizier, später auch der General selbst in das Gelände, um sich seine Gestaltung an Ort und Stelle anzusehen. Oftmals müssen dann alle Vorbereitungen umgesehen werden, hauptsächlich aus Rücksicht auf die Zurückgeben. Um zu große Kosten zu vermeiden, dürfen wertvolle Felder und Kulturen nicht betreten werden, (Hopfen, Erbsen, Mais, Tabak, Weinberge). Sind derartige Unbauten in zu großer Menge vorhanden, so fürten sie den ganzen kriegsgemäßen Verlauf, und die Übung muß dann anderswohin verlegt werden. Hat sich das Gelände auch an Ort und Stelle als brauchbar erwiesen, so muß die militärische Anlage entworfen werden. Den Übungen folgt eine